

STIFTUNGSSATZUNG

PRÄAMBEL

Die Erfüllung des Satzungszwecks des Vereines für die Erhaltung und Ausstattung des Essener Münsters (Münsterbauverein e.V.) als immerwährende Aufgabe scheint durch die demographische und soziale Entwicklung und die abnehmende Kirchnähe der Bevölkerung nicht dauerhaft gesichert. Durch die Akquisition von Stiftungskapital soll eine nachhaltige Finanzierung angestrebt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen " Stiftung Münsterbauverein " .
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts (Treuhandstiftung) mit Sitz in Essen.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist:
 - Die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - Die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erhaltung und Ausstattung der Hohen Domkirche zu Essen (Münsterkirche), sowie der mit dem Münster verbundenen Kirche St. Johann Baptist (Anbetungs-Kirche) und Erhaltung und Pflege des Domschatzes, einschließlich Domschatzkammer.
 - Erhaltung und Förderung des Interesses der Allgemeinheit für die kulturgeschichtliche Bedeutung der in Abs. 1 erwähnten Kulturdenkmäler
 - Unterrichtung der Mitglieder des Münsterbauvereins e.V. und der interessierten Allgemeinheit über alle politisch- und kulturhistorischen Zusammenhänge zwischen dem "Münster" und seinen Institutionen einerseits, sowie dem öffentlichen Leben (im weitesten Umfang) andererseits.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter/-innen und ihre Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, bestehend aus dem Stiftungskapital
 - 100.000,00 Euro des Münsterbauvereins
 -
 -
 -
 -
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, zu (Zustiftungen).
4. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2, Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender
oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. – Stifterdarlehen erhöhen ausschließlich durch deren Verzinsung das Stiftungskapital. Sie selbst bleiben Eigentum der Stifter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. das Kuratorium
2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern des Münsterbauvereins e.V. Die/der Vorsitzende des Münsterbauvereins ist zugleich die/der Vorstandsvorsitzende der Stiftung. Die Wahl in der Mitgliederversammlung des Münsterbauvereins e.V. begründet auch deren Vorstandsfunktion in der Stiftung.
2. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen des Münsterbauvereins e.V. abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
 - die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Personen. Das Kuratorium wird vom Stifter (Münsterbauverein e.V.) bestellt.

Geborene Mitglieder sind:

- Dompropst
- Dombaumeister/-in
- Leiter/-in der Domschatzkammer

Hinzugewählt wird/werden:

- Ein-/e vom Vorstand der Sparkasse Essen bestimmter/-e Stiftungsberater/-in.

2. Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte
3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
4. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

2. Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands
 - die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands
 - die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 11

Beschlüsse

1. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 12

Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des Münsterbauvereins e.V. gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstands, des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung des Münsterbauvereins e.V. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand, Kuratorium und Mitgliederversammlung des Münsterbauvereins e.V. können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, respektive der entsprechenden Anzahl der Stimmen der Mitgliederversammlung des Münsterbauvereins e.V., die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen,

den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an den Münsterbauverein e.V. Sollte der Münsterbauverein e.V. nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an das Domkapitel an der Kathedralkirche zu Essen.

Das übergegangene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

.....
Ort, Datum

Für den Münsterbauverein e.V. als Stifter zeichnen: